



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

**Nr. 9/2012**

**03.08.2012**

**18. Jahrgang**

---

INHALT		Seite
36/2012	Bebauungsplan Nr. 286.3 "In der Feldmark" im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	65
37/2012	Bekanntmachung und Hinweise auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg in besonderen Fällen gem. § 35 Meldegesetz NRW	67
38/2012	Eröffnung des Internetzugangs für Melderegisterauskünfte und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 34 Absatz 1b Meldegesetz NRW	67

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.**

**36/2012**

**Bebauungsplan Nr. 286.3 "In der Feldmark" im Stadtteil Rietberg**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 286.3 "In der Feldmark" im Stadtteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 31.07.2012

In Vertretung

( T y d e c k s )

Basierend auf großflächigen Erweiterungs- und Standortkonzentrationsabsichten der Rietberger Möbelwerke ist eine Änderung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet „In der Feldmark“ erforderlich. In diesem Bebauungsplanverfahren sollen u.a. folgende Punkte bearbeitet werden:

1. Überplanung des Betriebsstandortes RMW mit nur einem Bebauungsplan, anstatt von zukünftig drei Bebauungsplangebietem unter Anpassung der textlichen Festsetzungen
2. Änderung der Erschließungsmöglichkeiten
3. Sicherstellung und Neuordnung der Fahrbeziehungen im Bereich „In der Feldmark“ für den landwirtschaftlichen Verkehr

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

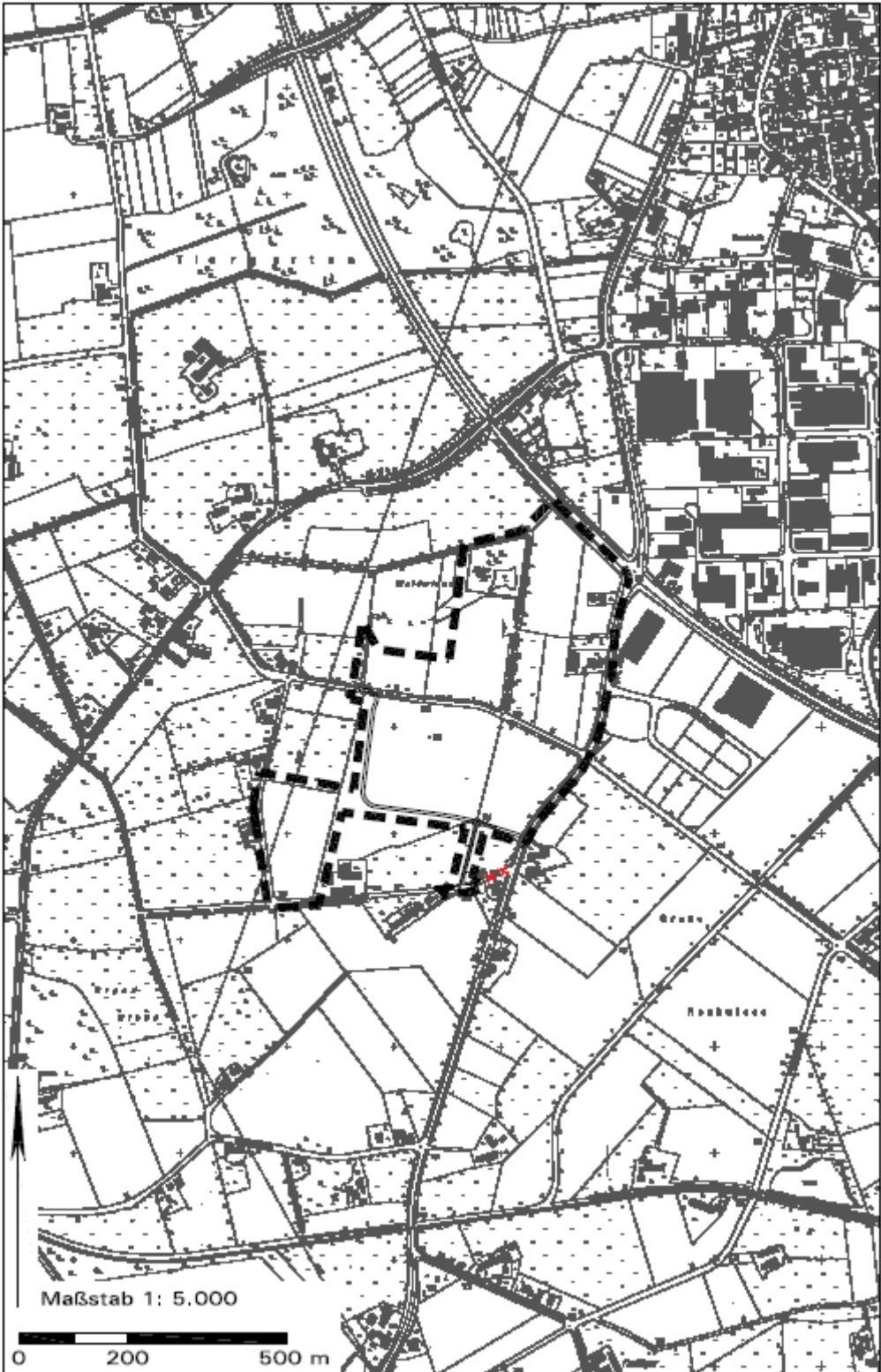
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 286.3 "In der Feldmark" im Stadtteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 13.08.2012 bis einschl. 19.09.2012 besteht während der Dienststunden

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| - montags bis donnerstags: | <b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -</b>  |
| - dienstags:               | <b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -</b> |
| - donnerstags:             | <b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr –</b> |
| - freitags:                | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr –</b>  |

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 2 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 31.07.2012

(Tydecks)



**37/2012**

**Bekanntmachung und Hinweise auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg in besonderen Fällen gem. § 35 Meldegesetz NRW**

Die Meldebehörde der Stadt Rietberg darf in den nachgenannten Fällen eine Melderegisterauskunft erteilen, sofern der/die Betroffene der Weitergabe seiner/ihrer Daten nicht widersprochen hat:

- an Parteien/Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten.  
Die Auskunft umfasst:  
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Wahlberechtigten
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden. Die Auskunft umfasst:  
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Wahlberechtigten

Die Meldebehörde der Stadt Rietberg darf nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz NRW Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Ebenso darf die Meldebehörde der Stadt Rietberg eine einfache Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern sämtlicher Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen, wenn der Meldebehörde die Einwilligung zur Weitergabe der Daten des jeweiligen Einwohners vorliegt.

Der/die Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach § 35 Abs. 1 bis 4 Meldegesetz NRW zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, 13.07.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez. Nowak

**38/2012**

**Eröffnung des Internetzugangs für Melderegisterauskünfte und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 34 Absatz 1b Meldegesetz NRW**

Die Stadt Rietberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gemäß § 34 Absatz 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatischen Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit dem im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gemäß § 34 Absatz 1 MG NRW folgende Angaben:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad und
- Anschriften.

---

Die Stadt Rietberg beabsichtigt in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzuganges wird gemäß § 34 Absatz 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht gemäß § 34 Absatz 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gemäß § 34 Absatz 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Rietberg, 13.07.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez. Nowak